

Muster Informationsschreiben Mutterschutz - Angestellte
Anlage 1 zu Rundschreiben AZ. 20.01-3 Nr. 20.12-03-V01/6.2:

Muster Informationsschreiben Mutterschutz - Angestellte

Bitte Muster an die Gegebenheiten in der jeweiligen Dienststelle anpassen.

Sehr geehrte Frau _____,

Sie haben uns eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt, in der als voraussichtlicher Geburtstermin der _____ angegeben ist. Die Kosten der Bescheinigung werden Ihnen erstattet.

Nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes (§ 3 Abs. 1 MuSchG) dürfen werdende Mütter in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigt werden, es sei denn, dass sie sich zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklären. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

Auch in den ersten acht Wochen nach der Entbindung darf eine Mitarbeiterin nicht beschäftigt werden (§ 3 Abs. 2 MuSchG). Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen zuzüglich des vor der Geburt nicht in Anspruch genommenen Zeitraums (max. 127 Tage).

Die Schutzfrist beginnt für Sie am _____. Wir haben die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle angewiesen, die Zahlung Ihrer Bezüge mit Ablauf des _____ einzustellen, damit Sie bei Ihrer Krankenkasse unter Vorlage der beiliegenden Abschrift dieses Schreibens das Ihnen während der Schutzfrist zustehende Mutterschaftsgeld beantragen können.

Von hier erhalten Sie für die Dauer dieser Schutzfrist einen Zuschuss nach § 20 Mutterschutzgesetz.

Zur Überprüfung und einer eventuellen Neuberechnung der Mutterschutzfrist möchten wir Sie bitten, uns eine Kopie der Schwangerschaftsbescheinigung zukommen zu lassen, die Sie sieben Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin an die Krankenkasse senden müssen.

Eltern von Kindern, die ab dem 1. Juli 2015 geboren werden, haben die Möglichkeit, zwischen dem Bezug von **ElterngeldPlus** und dem **Bezug vom bisherigen Elterngeld** (Basiselterngeld) zu wählen oder beides zu kombinieren.

Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren und Jugend unter <http://www.familien-wegweiser.de>) oder in den beigefügten Unterlagen.

Auch weiterhin sind für jeden Elternteil 36 Monate **Elternzeit** bis zum dritten Geburtstag des Kindes möglich. Davon können Mütter und Väter für Geburten ab dem 1. Juli 2015 bis zu 24 Monate im Zeitraum zwischen dem dritten und dem achten Geburtstag des Kindes flexibel beanspruchen. Außerdem kann die Elternzeit in drei Zeitabschnitte pro Elternteil aufgeteilt werden.

Die Inanspruchnahme von Elternzeit ist grundsätzlich unabhängig vom Bezug des Elterngeldes möglich.

Die Mutterschutzfrist wird auf die mögliche dreijährige Gesamtdauer der Elternzeit angerechnet, d.h., dass die Mutter erst nach Ablauf der gesetzlichen Mutterschutzfrist ihre Elternzeit beginnen kann. Die Mutterschutzfrist kann nicht zu einer Verlängerung der



Elternzeit über das dritte Lebensjahr hinaus führen. Die Elternzeit des Vaters kann ab Geburt des Kindes bereits während der Mutterschutzfrist für die Mutter beginnen.

Spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn muss die Elternzeit, die zwischen der Geburt des Kindes und seinem dritten Geburtstag liegt, **schriftlich** gegenüber dem Arbeitgeber verlangt werden. Das gilt auch, wenn sich die Elternzeit unmittelbar an die Geburt des Kindes (z.B. Elternzeit des Vaters) oder an die Mutterschutzfrist anschließen soll. Soll die Elternzeit mit der Geburt des Kindes beginnen (Elternzeit Vater), muss die Anmeldung spätestens sieben Wochen vor dem errechneten Geburtstermin erfolgen.

Die Mutter muss ihre Elternzeit spätestens sieben Wochen vor Ablauf der gesetzlichen Mutterschutzfrist anmelden.

Gleichzeitig mit der schriftlichen Anmeldung muss man sich verbindlich festlegen, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren die Elternzeit genommen werden soll. **Beantragt ein Elternteil Elternzeit z. B. nur bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes, so folgt daraus, dass auf die Elternzeit für das zweite Lebensjahr des Kindes verzichtet wird und die verbleibenden zwei Jahre ggf. auf die Zeit nach Vollendung des dritten bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragen werden.**

Für Geburten ab 1. Juli 2015 beträgt die **Anmeldefrist für die Elternzeit für den Zeitraum zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes 13 Wochen.**

Wird die Anmeldefrist bei der Erklärung nicht eingehalten, verschiebt sich der Termin für den Beginn der Elternzeit entsprechend.

Während der Elternzeit ist eine Erwerbstätigkeit bis zu 30 Stunden wöchentlich zulässig. Für die Dauer des Bezugs von Elterngeld ist zu beachten, dass die wöchentliche Arbeitszeit von 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats nicht überschritten wird.

Sind beide Eltern gleichzeitig in der Elternzeit, können beide eine Erwerbstätigkeit von jeweils bis zu 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats ausüben.

Die Elternzeit kann nach § 16 Abs. 3 BEEG vorzeitig beendet werden, um die Schutzfristen des § 3 MuSchG auch ohne Zustimmung des Arbeitgebers in Anspruch nehmen zu können. Die Mitarbeiterin ist jedoch verpflichtet, die vorzeitige Beendigung der Elternzeit rechtzeitig mitzuteilen. Nähere Informationen dazu finden Sie im diesen Schreiben angehängten Rundschreiben des OKR zur Elternzeit.

Befristete Verträge verlängern sich durch die Elternzeit grundsätzlich nicht.

Für das Jahr _____ haben Sie noch einen Resturlaub von _____ Tagen (Stand _____). Wegen Ihres noch evtl. Resturlaubs setzen Sie sich bitte mit Ihrer zuständigen Dienststelle in Verbindung. Wir bitten Sie, den Ihnen noch zustehenden Urlaub bis zum Beginn Ihres Mutterschutzes zu nehmen.

Bei Inanspruchnahme der Elternzeit wird der zustehende Erholungsurlaub für jeden vollen Kalendermonat, für den Elternzeit genommen wird, um 1/12 gekürzt.

Sie können das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende der Elternzeit kündigen (§ 19 BEEG), falls sie Elternzeit beantragt haben..

Wir wünschen Ihnen für die kommenden Monate alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

- Antrag Elternzeit
- Rundschreiben des OKR vom zum Mutterschutz vom 28.05.2018, AZ 20.01-3 Nr. 20.12-03-V01/6.2
- Rundschreiben des OKR zur Elternzeit vom 13.08.2015, AZ 20.01-3 Nr. 20.12.-01-01-V01/6